

Informationsblatt - Vermittlung von Au-Pair-Kräften

Die Vermittlung von Au-Pair-Kräften von Österreich ins Ausland und vom Ausland nach Österreich unterliegt dem Anwendungsbereich des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG).

Vermittlung

Unter Vermittlung ist die Zusammenführung von Au-Pair-Kräften mit Familien zur Begründung eines Au-Pair-Verhältnisses zu verstehen. Keine Vermittlung liegt nur dann vor, wenn die Tätigkeit gelegentlich und unentgeltlich, oder auf Einzelfälle beschränkt ausgeübt wird.

Ausübung / Gewerbeberechtigung

Die Vermittlung von Au-Pair-Kräften darf grundsätzlich nur von Inhabern der Gewerbeberechtigung für das reglementierte Gewerbe der Arbeitsvermittler ausgeübt werden. Daneben sind das Arbeitsmarktservice (AMS), gesetzliche Interessensvertretungen und kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen zur Ausübung der Arbeitsvermittlung berechtigt.

Unentgeltlich

Für die Vermittlung darf von der Au-Pair-Kraft kein Entgelt verlangt werden. Es kann daher nur der Familie, an welche die Au-Pair-Kraft vermittelt wird, ein Entgelt für die Vermittlung verrechnet werden.

Grundsätze

- Die Familie kann nicht verpflichtet werden, eine angebotene Au-Pair-Kraft anzunehmen.
- Bei der Vermittlung sind die Wünsche, die psychische und physische Eignung und die sozialen Verhältnisse der Au-Pair-Kraft sowie die Wünsche der Familien zu berücksichtigen.
- Die Au-Pair-Kraft hat keinen Rechtsanspruch auf Vermittlung an eine bestimmte Familie.

Zu beachtende Vorschriften

- **Entlohnung:** Für die Beschäftigung von Au-pair-Kräften gilt das Hausgehilfen- und Hausangestellten-gesetz. Dieses sieht unter anderem einen Urlaubsanspruch sowie Entgeltfortzahlung bei Erkrankung vor. Betreffend die Entlohnung sind die in den einzelnen Bundesländern behördlich festgelegte Mindestlohntarife für im Haushalt Beschäftigte zu beachten.

- **Anzeige beim AMS:** Eine Beschäftigung der Au-Pair-Kraft durch die Familie ist nur zulässig, wenn das Au-Pair-Verhältnis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Tätigkeit von der Familie dem Arbeitsmarktservice (AMS) angezeigt wird und das AMS eine Anzeigebestätigung ausgestellt hat. Zusätzlich benötigen Au-Pair-Kräfte aus Drittstaaten eine Aufenthaltsbewilligung. Eine Aufenthaltsbewilligung ist für Au-Pair-Kräfte aus EWR- und EU- Mitgliedstaaten nicht erforderlich. Diese benötigen bei einem Aufenthalt über 3 Monate eine Anmeldebescheinigung.

Achtung: Das Beschäftigungsausmaß ist im Au-pair-Vertrag so zu vereinbaren, dass das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2008: € 349,01/Monat) nicht überschreitet, da andernfalls vom AMS die Ausstellung der Anzeigebestätigung verweigert wird. Von dieser Regelung ausgenommen sind Au-Pair-Kräfte aus den alten EU-Ländern - mit diesen kann problemlos auch eine Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart werden.

- **Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG):** Die Familie hat für die Au-Pair-Kraft Beiträge nach dem BMVG an eine der Betrieblichen Vorsorgekassen zu leisten. Nähere Informationen über die zu setzenden Schritte (Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse, Abwicklung der Beitragszahlung, etc.) finden Sie auf der Homepage www.mitarbeitervorsorgekassen.at und der Homepage des BMWA www.bmwa.gv.at.

- **Sozialversicherung:** Die Familie muss die Au-Pair-Kraft zur gesetzlichen Sozialversicherung anmelden.

Achtung: Bei einer Beschäftigung unter der Geringfügigkeitsgrenze sind Au-Pair-Kräfte nur in der Unfallversicherung pflichtversichert. Der Dienstgeber ist daher verpflichtet, auf eigene Kosten eine private Krankenversicherung abzuschließen, es sei denn, es besteht für die Au-pair-Kraft ein Versicherungsschutz aus einem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen.